

Wertvolles Ehrenamt

Neben professionellen Beiständen sind private Mandatstragende auch im revidierten Erwachsenenschutzrecht weiterhin ein wichtiger Pfeiler.

Text: Karin Freiermuth Bild: Mario Noack_pixelio.de

Private Beistände stehen schutzbedürftigen Menschen wie Betagten, Personen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder sozial Benachteiligten im Rahmen einer gesetzlichen Massnahme unterstützend zur Seite. Damit leisten sie nicht nur für die Klientinnen und Klienten, sondern auch für die Behörde einen grossen Beitrag.

Sie füllen Steuererklärungen aus, erledigen Zahlungen, organisieren den Umzug in ein Heim, kümmern sich um die medizinische Versorgung oder helfen bei der Arbeitssuche. Ohne den Einsatz von privaten Mandatstragenden (PriMa) wäre die Betreuung von vielen hilfsbedürftigen Menschen nicht gewährleistet. Sie führen ein anspruchsvolles Amt aus, das auch nach der Neuordnung des Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 von grosser Bedeutung ist.

Das revidierte Gesetz sieht für die Unterstützung im Rahmen einer Beistandschaft neben professionellen Mandatstragenden weiterhin auch Privatpersonen vor. Die Berufsbeistände sind insbesondere für speziell belastende und komplexe Betreuungssituationen zuständig, zum Beispiel für Personen, die stark psychisch beeinträchtigt sind, sich gewalttätig verhalten oder einen Suchthintergrund haben. PriMa hingegen werden bei einfacher gelagerten Fällen eingesetzt, bei denen die persönliche Beziehungspflege im Vordergrund steht.

Die Anforderungen

Die Möglichkeit, dass Privatpersonen auch unter dem neuen Erwachsenenschutzrecht eine Beistandschaft führen, wurde nie infrage gestellt. «Aber mit der Profes-

sionalisierung und der Einrichtung von unabhängigen Fachbehörden erfuhr auch die private Mandatsführung einige organisatorische und materiell-rechtliche Änderungen. Die Ansprüche an eine private Mandatsperson und die formalen Rahmenbedingungen sind gestiegen», sagt Christa Bot, Psychologin und Dozentin an der Fachhochschule Nordwestschweiz. «Sahen sich die PriMa zuvor einer Laienbehörde als anordnender und kontrollierender Behörde gegenüber, mussten auch sie Anpassungsleistungen an eine fachlich kompetente und starke Behörde erbringen.» Wichtige Voraussetzungen, die PriMa mitbringen sollten, sind Geduld, Zuverlässigkeit, ein guter Leumund, Selbstständigkeit sowie administrative und organisatori-

wendige Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten. Die KESB kann sich selbst um diese Aufgaben kümmern oder sie an eine geeignete Stelle delegieren, zum Beispiel an einen Sozialdienst. Zu einer professionellen Betreuung der privaten Beistände gehören unter anderem Einführungskurse, Beratungen in Einzelfragen, die Mitbenutzung der Infrastruktur und Weiterbildungen. Die PriMa üben ihr Amt weitgehend selbstständig aus und tragen dafür auch die Verantwortung. Der Kanton haftet bei unrechtmässigem Handeln im Bereich der behördlichen Massnahmen. Es ist erwünscht, dass die Beistände so lange wie möglich im Amt bleiben. Das Gesetz sieht grundsätzlich eine Amtsdauer von mindestens vier Jahren vor.

Die KESB steht in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Mandatstragenden die notwendige Instruktion, Beratung und Unterstützung erhalten

sche Fähigkeiten. «Zudem müssen sie aufgrund des anspruchsvollen und verantwortungsvollen Arbeitsfeldes über hohe Kommunikationsfähigkeiten und Sozialkompetenzen verfügen, um auch in schwierigen Situationen umsichtig und korrekt zu agieren. Es braucht insbesondere eine respektvolle Haltung, Offenheit, Toleranz und ein hohes Mass an Reflexionsfähigkeit», so Christa Bot.

Im Spannungsfeld von Schutz und Freiheit

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist dazu verpflichtet, vorgängig die Eignung eines potenziellen Beistandes sorgfältig zu prüfen. Zu den privaten Mandatstragenden gehören auch Familienangehörige oder gute Bekannte der verbeiständeten Person. Externe private Beiständinnen und Beistände kommen dann zum Einsatz, wenn eine hilfsbedürftige Person keine Familienangehörigen mehr hat oder wenn diese nicht in der Lage sind, das Mandat zu übernehmen – zum Beispiel bei familiären Konflikten oder wenn der Wohnort zu weit von der verbeiständeten Person entfernt ist.

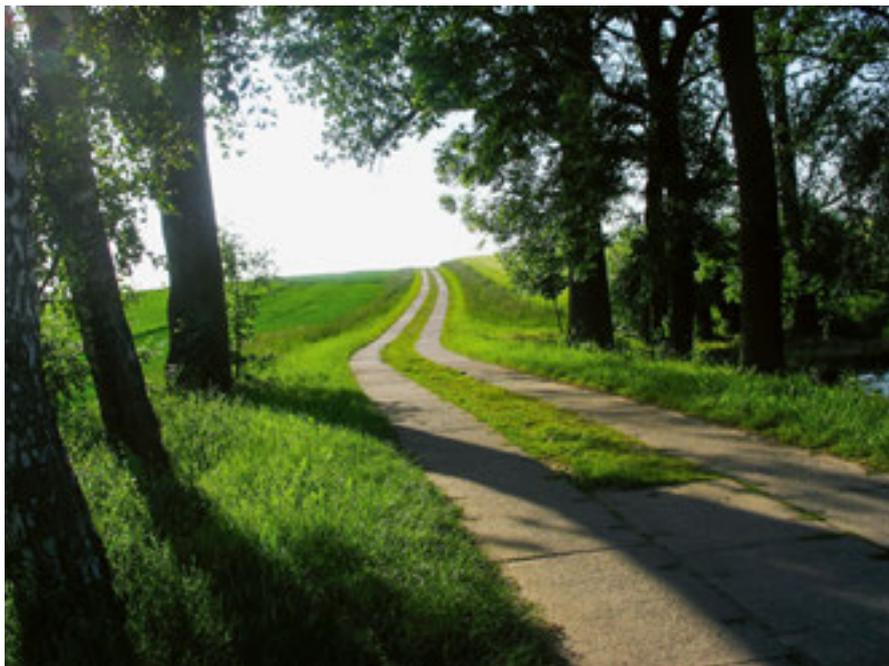
Die KESB steht in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Mandatstragenden die not-

Als grundlegende Prinzipien des neuen Erwachsenenschutzrechts werden Menschenwürde, Subsidiarität und Selbstbestimmung als Leitideen definiert und in der praktischen Umsetzung eingefordert. Christa Bot macht darauf aufmerksam, dass sich die PriMa gerade im Erwachsenenschutz im Spannungsfeld von Schutz und Freiheit bewegen würden. «Die Einschränkung der Selbstbestimmung liegt in der Natur der Massnahme, unter anderem auch, um dem Wohl und der menschenwürdigen Existenz der verbeiständeten Person Vorrang zu geben. Es gilt jeweils abzuschätzen, inwieweit Freiheit verantwortbar ist und ab welchem Zeitpunkt Schutz unumgänglich wird. Die Beantwortung der Frage bedingt eine professionelle Denkweise, welche nicht a priori von privaten Beiständen erwartet werden kann. Im Sinne des doppelten Mandats stehen PriMa im Spannungsfeld, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat und der verbeiständeten Person gleicherweise nachkommen zu müssen. Das kann zuweilen in ein Dilemma führen.» Als unterstützende Massnahme schlägt Bot eine geleitete ethische Fallreflexion vor, mit der die PriMa mit den handlungsleitenden



Karin Freiermuth,
Soziologin, arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fachhochschule Nordwestschweiz.

© FHNW



Beistandschaft: begleiten und leiten auf persönlichen Wegen

Werten in der Erwachsenenbeistandschaft vertraut gemacht werden können.

Wunsch nach mehr Privatbeiständen

Schon heute führen Privatpersonen einen bedeutenden Anteil der Beistandschaften. Laut Christa Bot sei ihr Engagement oft wünschenswert und werde aktiv von der Behörde gesucht und gefördert. Gründe dafür gebe es viele: «Den privaten Beiständen steht mehr Zeit für die Mandatsführung zur Verfügung, und meist ist die Kontinuität und Erreichbarkeit höher. Auch können Privatpersonen über wertvolles Spezialwissen verfügen, zum Beispiel im versicherungstechnischen oder medizinischen Bereich, oder über spezielle Sprach- und Kulturkenntnisse. Ausserdem ist die Mandatsführung durch eine Privatperson

fügbare beim Beistand haben, aber auch die Berufsbeistände, die entlastet werden und sich auf ihre vielen anderen komplexen Fälle konzentrieren können.» KESCHA ist ein Informations- und Beratungsangebot für Personen, die von einer Massnahme des Kindes- oder des Erwachsenenschutzes betroffen sind. Im Jahr 2018 kümmerte sie sich um fast 1100 Fälle. Diese liess die KESCHA durch die Universität Freiburg auswerten.

Die Evaluation zeigt, dass bei den hochkomplexen KESCHA-Fällen im Erwachsenenschutz vorwiegend (77,8 Prozent) Konflikte mit den Beiständen gemeldet werden. Viele Betroffene bemängeln bei Berufsbeiständen, dass sie zu wenig Zeit hätten, schlecht erreichbar und überlastet seien oder dass die personelle Fluktuation

Als grundlegende Prinzipien des neuen Erwachsenenschutzrechts werden Menschenwürde, Subsidiarität und Selbstbestimmung definiert

im Normalfall kostengünstiger für die Gesellschaft und für die verbeiständete Person individueller und bereichernder.»

Pascal Krauthammer, Geschäftsführer der Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA), betont die Wichtigkeit der Berufsbeistände, verweist aber ebenso auf das Potenzial einer privaten Beistandschaft im Erwachsenenschutzrecht: «Kommen Privatpersonen zum Einsatz, gewinnen alle: diejenigen Betroffenen, die ein grosses Bedürfnis nach zeitlicher Ver-

zu hoch sei. Aus diesen Gründen wird – dort, wo es möglich und sinnvoll ist – der verstärkte Einsatz von privaten Mandatstragenden empfohlen. Die KESCHA wünscht einen Anteil von 40 bis 50 Prozent Privatbeiständen. Pascal Krauthammer: «Gesamtschweizerisch haben wir heute rund 28000 private Beistände. Zahlen aus den Kantonen zeigen, dass in vielen Regionen etwa ein Drittel der Fälle im Erwachsenenschutz von Privaten geführt werden. Ich denke, dass es genügend ge-

eignete Personen gibt, die als Mandatstragende Verantwortung übernehmen wollen und diese Verantwortung auch übernehmen können. Die Voraussetzung ist, dass sie eine gute Schulung, Beratung und Unterstützung bekommen.»

Nationalrätin Ursula Schneider Schüttel, Präsidentin einer parlamentarischen Gruppe im Kindes- und Erwachsenenschutz, wird ein Postulat zum Einsatz von Privatpersonen einreichen. Bei der Einsetzung von Berufsbeiständen hätte demnach die KESB zu begründen, weshalb die Einsetzung eines privaten Beistandes im konkreten Fall nicht möglich ist.

Ein Dienst am Mitmenschen

Wer sich für das Führen einer Beistandschaft zur Verfügung stellt, möchte sich primär sozial engagieren. Gemäss Pascal Krauthammer sind die Gründe, solch ein Amt zu übernehmen, vielfältig: «Es kann eine familiäre, kollegiale oder nachbarschaftliche Bindung sein. Das Amt des Privatbeistands bietet eine Möglichkeit, für Hilfsbedürftige da zu sein und der Gesellschaft durch sein Engagement etwas zurückzugeben. Hier gibt es ein Potenzial, das noch nicht ausgeschöpft ist.»

Trotz der ehrenamtlichen Tätigkeit hat man als private Mandatsperson Anspruch auf eine Entschädigung. Diese wird der betreuten Person belastet, sofern diese über genügend finanzielle Mittel verfügt. Andernfalls kommt das Gemeinwesen dafür auf. Die Entschädigung wird den privaten Mandatstragenden alle zwei Jahre nach Abnahme des Rechenschaftsberichts zugesprochen. Sie beträgt in der Regel je nach Aufgabengebiet zwischen 1500 und 4000 Franken. Die Höhe des Betrags ist aber kaum pauschal festzulegen, da sich die Gebührenverordnungen der Kantone unterscheiden.

Auch Christa Bot, die früher selbst private Beiständin war, engagierte sich aus Solidarität für einen Mitmenschen und meint rückblickend: «Ich sehe es als Privileg und nicht als Selbstverständlichkeit, wenn man Lebensumstände hat und über genügend Fähigkeiten und Energie verfügt, die es einem ermöglichen, als private Mandatsträgerin tätig sein zu können. Das hat mich mit grosser Dankbarkeit erfüllt. Und ich finde, man darf stolz auf sich sein, wenn man für einen anderen Menschen sorgt, ohne verwandtschaftliche Beziehung und oft auch ohne offizielle Anerkennung. Dann hat man wirklich etwas zu tiefst Humanes vollbracht.»